



Staatsanwaltschaft Schwerin

Staatsanwaltschaft Schwerin - Postfach 110343 19003 Schwerin

Herrn
Rüdiger Klasen
Wittenburger Straße 10
19243 Püttelkow

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 223 Js 17822/14
(Bitte immer angeben)

Telefon: 0385 5302 0
Durchwahl: 117 (Geschäftsstelle)

Datum: 01.10.2014

Strafantrag vom 01.06.2014 gegen Stefan Salow

Vorwurf: Nötigung

Sehr geehrter Herr Klasen,

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen. Ein Ermittlungsverfahren leitet die Staatsanwaltschaft nur dann ein, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer verfolgbaren Straftat vorliegen (§ 152 StPO). Das ist hier nicht der Fall.

Es besteht kein Anfangsverdacht wegen einer Nötigung gem. § 240 StGB. Der Tatbestand setzt eine Drohung mit einem empfindlichen Übel voraus. Ein Verwarngeld und die darin enthaltene Zahlungsaufforderung beinhaltet keine Androhung eines empfindlichen Übels. Dies liegt nach der Rechtsprechung nur dann vor, wenn das in Aussicht gestellte Verhalten geeignet ist, einen besonnenen Durchschnittsmenschen in seiner Entschloßung unfrei zu machen und zu dem vom Täter gewünschten Verhalten zu bestimmen. Dies ist bei einem Verwarngeld und Bußgeldbescheid nicht der Fall. Es ist dem "Bedrohten" grundsätzlich zumutbar, den von der Rechtsordnung vorgesehenen Rechtsweg zu beschreiten.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt, Patriotischer Weg 120a, 18057 Rostock zu. Sie muss binnen 2 Wochen nach Zugang dieses Bescheides eingegangen sein. Durch Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft in Schwerin wird die Frist gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Styn
Staatsanwältin